



An den Grossen Rat

23.0318.01

19.5096.03

ED/P230318, P195096

Basel, 15. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023

**Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)**

sowie

**Bericht zur Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarten- eintritt (P195096)**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
2.1 Bedeutung der frühen Förderung im Kanton Basel-Stadt .....	3
2.2 Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt .....	3
2.3 Rechtsgrundlagen .....	4
2.4 Überführung der gesetzlichen Grundlage vom Schulgesetz ins Kinder- und Jugendgesetz .....	4
<b>3. Obligatorische frühe Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt</b> .....	<b>5</b>
3.1 Umsetzung der obligatorischen frühen Deutschförderung .....	5
3.2 Entwicklung des Angebots .....	6
3.3 Qualitätssicherung und -entwicklung in Spielgruppen mit Deutschförderung .....	6
3.4 Finanzierung der Spielgruppen mit Deutschförderung .....	7
<b>4. Umsetzung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Stellungnahmen der Gemeinden</b> .....	<b>11</b>
<b>8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>11</b>
<b>9. Antrag</b> .....	<b>12</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 zuzustimmen und die Motion Patricia von Falkenstein und Consorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als erfüllt abzuschreiben. Mit der Gesetzesänderung werden die gesetzlichen Grundlagen für die obligatorische frühe Deutschförderung vom Schulgesetz ins Kinder- und Jugendgesetz überführt und das Förderangebot von bisher zwei auf neu drei Halbtage ausgebaut.

Mit der Überführung der gesetzlichen Grundlage wird der Wechsel des Fachbereichs frühe Deutschförderung vom Bereich Volksschulen in den Bereich Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements per 1. Januar 2020 auf rechtlicher Ebene nachvollzogen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Bedeutung der frühen Förderung im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits früh erkannt, dass sich Investitionen in die frühe Kindheit gesellschaftlich und ökonomisch lohnen. Mit der frühen Förderung wird die soziale Teilhabe der Kinder und Familien unterstützt und dem Armutsrisiko präventiv entgegengewirkt. Im Legislaturplan des Regierungsrates für die Jahre 2021–2025 stellt die frühe Förderung eine wichtige Massnahme zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dar.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Zentrum für Frühförderung (ZFF) des Erziehungsdepartements das Kompetenzzentrum für den Frühbereich. Das Zentrum für Frühförderung bietet diverse Dienstleistungen an und übernimmt Koordinationsaufgaben im Bereich der frühen Förderung.<sup>1</sup> Teil des Zentrums für Frühförderung ist der Fachbereich frühe Deutschförderung, der für die Qualitätssicherung und -entwicklung der frühen Deutschförderung in den Spielgruppen mit Deutschförderung zuständig ist. In seiner Zuständigkeit liegt auch die Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung in der Stadt Basel.

### 2.2 Motion Patricia von Falkenstein und Consorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Patricia von Falkenstein und Consorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit einigen Jahren müssen Kinder, die vor dem Kindergarteneintritt nicht über genügende Deutschkenntnisse verfügen, in Spielgruppen obligatorisch Deutsch lernen. Die Sprache nimmt in Bezug auf eine erfolgreiche Integration eine entscheidende Stellung ein. Entsprechend wichtig ist es für Kinder aus fremdsprachigen Familien, dass sie sich in einem deutschsprachigen Umfeld möglichst früh auf Deutsch verständigen können.

Mit Unterstützung von Professor Alexander Grob, Fakultät für Psychologie, Universität Basel, ist dieses Projekt vom Erziehungsdepartement erfolgreich lanciert worden. Es wird auch wissenschaftlich begleitet. Verschiedene Städte und Kantone basieren auf Elementen dieses Basler Pionierprojekts. Der Kanton Thurgau verfolgt allerdings einen seltsamen Weg. Die Eltern fremdsprachiger Kinder sollen dort die Kosten für das Erlernen der deutschen Sprache tragen. Die Rechtsgrundlage soll mit einer Änderung der Bundesverfassung geschaffen werden; das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Volksschule soll aufgehoben werden.

---

<sup>1</sup> Zu den Dienstleistungen des ZFF gehören u.a. Abklärungen des Entwicklungsstands, pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie und heilpädagogische Früherziehung, psychologische und sozialarbeiterische Beratungen sowie präventive Kurse und Programme für Eltern.

Der Bundesrat hat kürzlich in Beantwortung einer Motion zugesagt, im Rahmen bestehender Gesetze Modelle zum Spracherwerb finanziell zu unterstützen. Für Basel-Stadt ergeben sich daraus auch Möglichkeiten, für das Pionierprojekt Bundesbeiträge zu erhalten.

Fachleute aus den Spielgruppen und Tagesheimen sowie Lehrpersonen begrüßen ‚Deutsch vor dem Kindergarten‘, wünschen sich aber noch intensivere Vermittlung; das heisst mehr Lektionen pro Kind. Dadurch könnten die Kinder noch bessere Resultate erzielen. Der Aufbau von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache ist im frühen Alter nachhaltiger zu bewerkstelligen als später in der Schule.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, die Voraussetzungen zu schaffen, um die ‚Lektionenzahl‘ dieses Angebotes zu erhöhen. Weiter soll geprüft werden, ob für diese Aufgabe auch Bundesgelder erhältlich gemacht werden können.

Patricia von Falkenstein, Catherine Alioth, Beatrice Isler, Balz Herter, Martina Bernasconi, Joël Thüring, Franziska Reinhard, Andreas Zappalà, Beatrice Messerli, Sebastian Kölliker, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Michael Koechlin»

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten als Anzug zu überweisen. In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 hat der Grosse Rat den Antrag abgelehnt und beschlossen, dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen.

## 2.3 Rechtsgrundlagen

Das Obligatorium frühe Deutschförderung vor dem Kindergarten ist in § 56a und § 91 Abs. 8 lit e Schulgesetz vom 14. April 1929 geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden in der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 26. April 2016 ausgeführt. Weitere Bestimmungen für Kinder, die nicht unter das selektive Obligatorium fallen, finden sich in der Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung, SBV) vom 3. August 2010.

Für die Deutschförderung in Kindertagesstätten gelten die Grundsätze gemäss § 3 Abs. 1 lit. b und c und die Anspruchsberechtigung gemäss § 5 Abs. 1 lit. e des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019. Diese werden ausgeführt in § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021.

## 2.4 Überführung der gesetzlichen Grundlage vom Schulgesetz ins Kinder- und Jugendgesetz

Auf 1. Januar 2020 wechselte der Fachbereich frühe Deutschförderung innerhalb des Erziehungsdepartements vom Bereich Volksschulen in den Bereich Jugend, Familie und Sport als Teil des Zentrums für Frühförderung (ZFF). Ziel dieser Reorganisation war es, alle Förderangebote für Kinder im Vorschulalter an einem Ort zusammenzuführen und damit ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum für den Frühbereich zu schaffen. Auf diesen Zeitpunkt wurde auch die bisherige organisatorische Zuständigkeit der Volksschulen an Jugend, Familie und Sport übertragen.<sup>2</sup> Mit dem vorliegenden Ratschlag wird die gesetzliche Grundlage für die frühe Deutschförderung vom Schulgesetz in das Kinder- und Jugendgesetz überführt.

---

<sup>2</sup> Änderung der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung vom 23. Juni 2020

### 3. Obligatorische frühe Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt

#### 3.1 Umsetzung der obligatorischen frühen Deutschförderung

Deutschkenntnisse bilden die Basis für den späteren Schulerfolg, sie fördern die Integration und reduzieren spätere kostenintensive Massnahmen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es sehr sinnvoll, die ersten Lebensjahre für den Erwerb einer Zweitsprache zu nutzen, denn bis im Alter von rund fünf Jahren lernen Kinder spielend eine Zweit- oder Drittsprache.<sup>3</sup>

Die frühe Deutschförderung wurde im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2008 im Rahmen des Projekts «Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten» lanciert und unterstützt Vorschulkinder dabei, Sprachkompetenzen in Deutsch aufzubauen. Ab dem Schuljahr 2013/14 sind Kinder mit Förderbedarf in Deutsch verpflichtet, im Jahr vor dem Kindergarteneintritt an mindestens zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung (Spielgruppe, Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Hort) zu besuchen. Dieses «selektive Obligatorium» ist schweizweit einzigartig: Es gilt als Pioniermodell und dient als Vorbild für andere Städte.

Die Wirksamkeit der obligatorischen Deutschförderung wurde durch die Universität Basel im Jahr 2014 evaluiert.<sup>4</sup> Die Studie zeigt, dass der Besuch eines Förderangebots an zwei halben Tagen pro Woche die Deutschkenntnisse von Kindern, die zuhause nicht Deutsch als Erstsprache sprechen, signifikant verbessert. Der Rückstand zu gleichaltrigen Kindern mit Deutsch als Erstsprache kann jedoch nicht aufgeholt werden. Ein intensiveres Fördersetting kann den Rückstand weiter verringern.

Um den Förderbedarf zu ermitteln, werden die Deutschkenntnisse aller Kinder im Kanton Basel-Stadt 18 Monate vor geplantem Kindergarteneintritt mittels eines Fragebogens erhoben. Der Fragebogen wurde von der Abteilung Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie der Fakultät für Psychologie der Universität Basel entwickelt, erprobt und validiert. Seit 2022 kann der Fragebogen, verfügbar in 14 Sprachen, von den Eltern auch online ausgefüllt werden. Die Fragebögen werden von der Universität Basel ausgewertet. Die Eltern der verpflichteten Kinder können die Einrichtung mit integrierter Sprachförderung selbst wählen. Rund 60% entscheiden sich für eine Spielgruppe mit Deutschförderung, 40% für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesfamilie mit Deutschförderung.

Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist auf freiwilliger Basis bereits für Kinder ab zweieinhalb Jahren möglich. Kinder, die nicht oder noch nicht zur Deutschförderung verpflichtet werden, können, sofern ein Anrecht auf Krankenkassenprämienverbilligungen besteht, eine Spielgruppe mit Deutschförderung vergünstigt besuchen. Die Vergünstigungen gelten für die zwei Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten. Wenn das Kind zur Deutschförderung verpflichtet wird, werden die Kosten für den Besuch der Spielgruppe mit Deutschförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Kindergarteneintritt vom Kanton bzw. den Gemeinden Riehen und Bettingen übernommen.

In Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Deutschförderung haben Eltern Anspruch auf einkommensabhängige Betreuungsbeiträge, wenn die Betreuung der Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung dient. Der Anspruch besteht für Kinder ab zwei Jahren bis zum Kindergarteneintritt im Umfang der Mindestbelegung von 40%.

<sup>3</sup> Vgl. Goglin 2008, List 2011, Szagun 2013, Tracy 2008, zitiert in Edelmann 2018, S. 116ff.

<sup>4</sup> Grob, et al. 2014. ZweitSprache. Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten. Wissenschaftlicher Abschlussbericht.

### 3.2 Entwicklung des Angebots

Der Anteil an Kindern, die zur frühen Deutschförderung verpflichtet werden, blieb in den Schuljahren 2016/17 bis 2021/22 relativ konstant und lag zwischen 37 und 41%.

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
<b>Zur Deutschförderung verpflichtete Kinder</b>						
Basel	612	638	678	705	725	668
Riehen, Bettingen	36	48	42	60	54	48
<b>Ganzer Kanton Basel-Stadt</b>	<b>648</b>	<b>686</b>	<b>720</b>	<b>765</b>	<b>779</b>	<b>716</b>
<b>Gesamtanzahl Kinder im entsprechenden Alter</b>						
Basel	1'546	1'588	1'649	1'671	1'698	1'602
Riehen, Bettingen	199	188	184	231	212	212
<b>Ganzer Kanton</b>	<b>1'745</b>	<b>1'776</b>	<b>1'833</b>	<b>1'902</b>	<b>1'910</b>	<b>1'814</b>
<b>Anteil zur Deutschförderung verpflichtete Kinder</b>						
Basel	40%	40%	41%	42%	43%	42%
Riehen, Bettingen	18%	26%	23%	26%	26%	23%
<b>Ganzer Kanton</b>	<b>37%</b>	<b>39%</b>	<b>39%</b>	<b>40%</b>	<b>41%</b>	<b>40%</b>
<b>Verpflichtete Kinder in Spielgruppen mit Deutschförderung</b>						
Basel	435	412	449	450	494	396
Riehen, Bettingen	28	28	25	34	35	33
<b>Ganzer Kanton</b>	<b>463</b>	<b>440</b>	<b>474</b>	<b>484</b>	<b>529</b>	<b>429</b>
<b>Anteil verpflichtete Kinder in Spielgruppen mit Deutschförderung</b>						
	<b>71%</b>	<b>64%</b>	<b>66%</b>	<b>63%</b>	<b>68%</b>	<b>60%</b>
<b>Spielgruppen mit Deutschförderung im Kanton</b>						
	47	41	40	40	40	39

Im Schuljahr 2021/22 wurden 668 Kinder in Basel und 48 Kinder in Riehen und Bettingen zur frühen Deutschförderung verpflichtet.<sup>5</sup> Damit fielen rund 42% der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe in der Stadt Basel und rund 23% in den Gemeinden Riehen und Bettingen unter das Obligatorium. Rund 60% der verpflichteten Kinder besuchten eine der insgesamt 39 Spielgruppen mit Deutschförderung. Im Schuljahr 2021/22 boten acht Spielgruppen mit Deutschförderung in der Stadt Basel ein Zusatzangebot in Form eines dritten Halbtags an. In Spielgruppen mit Zusatzangebot beteiligt sich der Kanton bzw. die Gemeinden Riehen und Bettingen an den Kosten für die zusätzlichen Förderstunden.

### 3.3 Qualitätssicherung und -entwicklung in Spielgruppen mit Deutschförderung

Die Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt wird durch den Fachbereich frühe Deutschförderung in der Stadt Basel und der Fachstelle Familie und frühe Kindheit der Gemeinde Riehen in den Gemeinden Riehen und Bettingen sichergestellt. Die zuständigen Stellen organisieren den Versand des Fragebogens zur Sprachstanderhebung sowie der Verpflichtungsentscheide, fordern den Nachweis für den Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung ein und sind für die Kostenabrechnung verantwortlich. Die Verpflichtungsentscheide folgen dabei den wissenschaftlichen Empfehlungen betreffend ausreichende Deutschkenntnisse.

Für die Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung haben der Fachbereich frühe Deutschförderung und die Fachstelle Familie und frühe Kindheit mit 39 Spielgruppen Zusammenarbeits-

<sup>5</sup> Im Vergleich zu den Vorjahren war im Jahr 2021 die entsprechende Alterskohorte kleiner und damit einhergehend die Anzahl verpflichteter Kinder tiefer.

verträge abgeschlossen. Diese Verträge regeln die Qualitätsstandards für Spielgruppen mit Deutschförderung sowie die finanzielle Abgeltung durch das Erziehungsdepartement. Die obligatorische Deutschförderung in Spielgruppen mit Deutschförderung findet alltagsintegriert und spielerisch statt. In allen Spielgruppen mit Deutschförderung ist eine Fachperson mit Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» vor Ort.<sup>6</sup> Der Grossteil der Spielgruppenleitenden verfügt über langjährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Vorschulkindern und eine hohe Professionalität im Beziehungsaufbau und der Interaktion mit Kindern. Je mehr verpflichtete Kinder in einer Spielgruppe mit Deutschförderung sind, desto höher sind die Anforderungen an die Qualifikationen des Personals und Gruppengrösse. In Bezug auf die Angebotsqualität nehmen die Spielgruppen mit Deutschförderung im Kanton Basel-Stadt schweizweit eine Vorreiterrolle ein.

Für Leistungen in der Qualitätsentwicklung in Spielgruppen mit Deutschförderung und zur Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung arbeitet der Fachbereich frühe Deutschförderung mit regionalen Spielgruppenorganisationen zusammen. Dies sind:

Dachverband Basler Spielgruppen (DBS): Der Dachverband setzt sich für eine verbesserte öffentliche Wahrnehmung der Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt ein und strebt eine allgemeine Qualitätssicherung in der Spielgruppenarbeit an. Der Fachbereich frühe Deutschförderung hat mit dem DBS eine Leistungsvereinbarung zur Umsetzung des Qualitätskonzepts in Spielgruppen und zum Betrieb einer Geschäftsstelle in der Höhe von 40'000 Franken pro Jahr abgeschlossen. Darüber hinaus wird eine Finanzhilfe für die Kooperation mit Schulen, Fach- und Beratungsstellen und den Einbezug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Elterngesprächen geleistet (Kostendach von 17'000 Franken pro Jahr).

Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen (FKS) Basel-Stadt: Die Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppen ist für die Vermittlung von Spielgruppenplätzen im Kanton Basel-Stadt zuständig. Die FKS berät und unterstützt Eltern von verpflichteten Kindern bei der Suche nach einer Spielgruppe mit Deutschförderung. Für diese Dienstleistungen hat der Fachbereich frühe Deutschförderung mit der FKS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (Kostendach von 12'500 Franken pro Jahr).

### **3.4 Finanzierung der Spielgruppen mit Deutschförderung**

Die Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung in Spielgruppen mit Deutschförderung in der Stadt Basel kostete den Kanton im Jahr 2021 1,82 Mio. Franken. Die Gemeinden Riehen und Bettingen wendeten im Jahr 2021 für die Umsetzung des Obligatoriums rund 170'000 Franken auf.

Des Weiteren unterstützen der Kanton und die Gemeinde Riehen mit ergänzenden Beiträgen den vergünstigten Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung für nicht verpflichtete Kinder. Im Jahr 2021 kosteten die ergänzenden Beiträge für den vergünstigten Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung in der Stadt Basel den Kanton rund 45'000 Franken. Die Gemeinde Riehen finanzierte ergänzende Beiträge in der Höhe von rund 14'000 Franken. Die Gemeinde Bettingen leistete keine ergänzenden Beiträge. Im Rahmen seines Gegenvorschlags zur kantonalen Initiative «Kinderbetreuung für alle» (P210998) möchte der Regierungsrat die ergänzenden Beiträge erhöhen, um Eltern mit tieferen Einkommen noch stärker finanziell zu entlasten.

Die Spielgruppen mit Deutschförderung erhalten für jedes verpflichtete Kind während maximal eines Schuljahrs 3'569 Franken für das Grundangebot. Das Grundangebot umfasst wöchentlich fünf bis sechs Förderstunden während insgesamt 38 Schulwochen. Die Förderstunde wird pro Kind mit 15.65 Franken abgegolten. Die Kosten für das Zusatzangebot werden mit 12.60 Franken pro Förderstunde teilweise übernommen.

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu Weiterbildungen Soziales der Berufsfachschule «Frühe sprachliche Förderung», Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

#### 4. Umsetzung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten

Die frühe Deutschförderung ist für die spätere Bildungsbiografie von Kindern, die zuhause nicht Deutsch als Erstsprache sprechen, entscheidend. Sie nutzt das Entwicklungspotential der ersten Lebensjahre für den Spracherwerb und zielt darauf ab, sprachliche Defizite möglichst vor Beginn der Schullaufbahn wettzumachen. Damit leistet die frühe Deutschförderung einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Um Unterschiede im Sprachniveau zusehends zu verringern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern, die kein oder nur unzureichend Deutsch verstehen und sprechen, zukünftig noch stärker gefördert werden.

Folgende Massnahmen wurden geprüft, um die Deutschförderung in Spielgruppen mit Deutschförderung im Sinne der Motion auszubauen:

- **Unterjähriger Eintritt ab dem dritten Geburtstag.** Kinder, die zum Deutschlernen verpflichtet werden, treten unterjährig mit drei Jahren in eine Spielgruppe mit Deutschförderung ein. Bei unterjährigem Spielgruppeneintritt beginnt die Spielgruppe das Schuljahr mit einer kleineren Kerngruppe von Kindern, die nach und nach um eintretende Kinder erweitert wird. Je nach Geburtsmonat werden die Kinder unterschiedlich lange zur Deutschförderung verpflichtet. Alle Kinder profitieren aber mindestens ein Jahr von der Deutschförderung.
- **Verlängerung des Obligatoriums um ein zusätzliches Halbjahr.** Die obligatorische Deutschförderung erfolgt 1,5 Jahre vor Kindergarteneintritt zu Beginn des Kalenderjahres im Januar. Bei Eintritt in die Spielgruppe mit Deutschförderung sind die jüngsten Kinder 2,5 Jahre alt, die ältesten knapp 3,5 Jahre alt.
- **Erhöhung der Anzahl Förderstunden im Obligatorium.** Der Förderumfang wird von zwei auf drei Halbtage pro Woche erhöht. Die obligatorische Deutschförderung von bislang fünf bis sechs Stunden pro Woche wird auf ein Angebot von neun Stunden pro Woche angehoben und damit fast verdoppelt.

Die Verlängerung des Obligatoriums um ein halbes Jahr wie auch der unterjährige Eintritt ab dem dritten Geburtstag sind für die Spielgruppen mit Deutschförderung nur schwer realisierbar. Der Raum- und Personalbedarf ist massgeblich von der Anzahl Kinder, die eine Spielgruppe mit Deutschförderung besuchen, abhängig. Die Planungssicherheit ist bei diesen beiden Massnahmen nicht gegeben. So führt die unbeständige Anzahl verpflichteter Kinder u.a. dazu, dass der Raum- und Personalbedarf während eines Schuljahres unterschiedlich hoch ist.

Eine Intensivierung der Deutschförderung über die Erhöhung der Anzahl Förderstunden kann demgegenüber durch die Spielgruppen mit Deutschförderung geplant und zeitnah umgesetzt werden. Vorgesehen ist eine Umsetzung per Schuljahr 2024/25. Um bereits einen ersten Schritt in Richtung Intensivierung der obligatorischen frühen Deutschförderung zu machen, können ab Schuljahr 2023/24 alle Spielgruppen mit Deutschförderung einen freiwilligen dritten Halbtage anbieten und werden dafür mit dem aktuell geltenden Tarif für das Zusatzangebot entschädigt.

Mit dem Ausbau der obligatorischen Deutschförderung soll die Abgeltung im Rahmen einer Tarifanpassung aufgrund der Kostenentwicklung auf 16.30 Franken pro Förderstunde erhöht werden. Die Spielgruppen mit Deutschförderung sollen zukünftig für jedes verpflichtete Kind während maximal eines Jahres vor der Einschulung 5'574.60 Franken erhalten.

Auch die Möglichkeit, für die frühe Deutschförderung Bundesgelder zu erhalten, wurde geprüft. Die Beratung der parlamentarischen Initiative Aebischer 17.412 «Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter» in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) ist derzeit ausgesetzt. In der Herbstsession 2020 ist der Ständerat dem Antrag des Bundesrates gefolgt und hat eine Gesetzesänderung zur Frühförderung im Vorschulalter wie auch die dazugehörige Finanzierung abgelehnt.



Die Vorlage zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» der WBK-N zielt auf eine stetige Unterstützung des Bundes nach Auslaufen des befristeten Impulsprogramms<sup>7</sup>. Die Akquise von Bundesgelder für die obligatorische Deutschförderung ist – auf Grundlage der Gesetzesentwürfe – tendenziell eher auszuschliessen. Dies ist nach Verabschiedung der Vorlage durch National- und Ständerat jedoch erneut zu prüfen.

## 5. Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat folgende Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) vor: Es wird ein neuer § 9a Frühe Deutschförderung eingefügt, der die Regelungen aus dem Schulgesetz übernimmt. Weiter wird in § 9a Abs. 2 KJG zur Umsetzung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten die Erhöhung des Förderumfangs von bisher zwei auf neu drei Halbtage verankert. Infolge der Überführung der schulgesetzlichen Regelungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, § 56a und § 91 Abs. 8 lit. e des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2021) aufzuheben. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um rein redaktionelle oder begriffliche Anpassungen. Nach dem Beschluss über die Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes und des Schulgesetzes werden entsprechende Anpassungen auf Verordnungsebene erfolgen.

Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2014	Kommentare
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p>Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 9a</b> Frühe Deutschförderung</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot von früher Deutschförderung fremdsprachiger Kinder im Vorschulbereich. Sie fördern hierzu insbesondere die Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten.</p> <p><sup>2</sup> Kinder mit Förderbedarf in Deutsch sind verpflichtet, vor der Einschulung während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu</p>	<p>Der Titel wird an die Terminologie des Tagesbetreuungsgesetzes (TBG, SG 815.100) im Sinne einer einheitlichen Gesetzessprache angepasst.</p> <p>Abs. 1: Mit der Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton über den Bereich des bisherigen schulgesetzlichen Obligatoriums gemäss § 56a Schulgesetz (SG 410.100) ein ausreichendes Angebot für die frühe Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten sicherstellt und fördert.</p> <p>Die Bestimmung bildet damit auch die neue gesetzliche Grundlage für die beiden Verordnungen (Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung, SG 412.400 und Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung, Spielgruppenbeitragsverordnung, SBV, SG 815.150). Da das KJG ein Dach- bzw. Rahmengesetz für den gesamten Tätigkeitsbereich von Jugend, Familie und Sport ist, bildet die Bestimmung ferner Grundlage für die Regelung der frühen Deutschförderung im TBG (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 lit. e TBG).</p> <p>Abs. 2: Entspricht dem bisher in § 56a Abs. 1 Schulgesetz verankerten «selektiven Obligatorium», das nun nach dem bereits erfolgten organisatorischen Transfer</p>

<sup>7</sup> Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

<p>besuchen. Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist in diesem Umfang unentgeltlich.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die Abklärung des Förderbedarfs.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sorgen bei festgestelltem Förderbedarf dafür, dass ihr Kind das Förderangebot regelmässig besucht. Der Besuch eines Angebots kann vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden angeordnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei wiederholter Verletzung ihrer Pflichten können die Erziehungsberechtigten vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.</p>	<p>zum Bereich Jugend, Familie und Sport in die Kinder- und Jugendgesetzgebung überführt wird. Das Obligatorium wird entsprechend der Umsetzung der Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten auf drei Halbtage ausgedehnt.</p> <p>Abs. 3: Entspricht der bisherigen Regelung von § 56a Abs. 2 Schulgesetz. Der zweite Satz der Bestimmung wird als nicht gesetzeswürdig angesehen und daher nicht in die neue KJG-Bestimmung übernommen. Dem Qualitätsaspekt trägt zum einen Abs. 1 dadurch Rechnung, dass von einem ausreichenden Angebot die Rede ist. Zum anderen wird die Qualität in der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung ausgeführt.</p> <p>Abs. 4: Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung von § 91 Abs. 8 lit. e Schulgesetz. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 56a Abs. 3 Schulgesetz.</p> <p>Abs. 5: Entspricht der bisherigen Bussenbestimmung von § 91 Abs. 9 Schulgesetz, wobei neu die Zuständigkeit für die Bussenverfügungen nicht mehr bei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher liegen soll, sondern bei der zuständigen Bereichsleitung.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p>Schulgesetz<sup>8</sup> vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 56a Aufgehoben.</b></p>	<p><b>§ 56a</b> Sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung</p> <p><sup>1</sup> Verfügt ein Vorschulkind im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung<sup>9</sup> bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf; sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls verfügt die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Besuch einer Einrichtung durch das Kind.</p>
<p><b>§ 91 Abs. 8 lit. e Aufgehoben.</b></p>	<p><b>§ 91</b> Erziehungsberechtigte</p> <p><sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten: e) sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.</p>

<sup>8</sup> Redaktionell bereinigte Fassung vom 9.12.2020.

<sup>9</sup> Zuständig ist neu die Leitung Jugend, Familie und Sport.

<b>III.</b>	
<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
<b>IV.</b>	
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
[Behörde]	

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die Intensivierung der obligatorischen Deutschförderung vor dem Kindergarteneintritt von zwei auf drei Halbtage pro Woche sowie die Tarifierpassung haben in der Stadt Basel Mehrkosten von rund 0,95 Mio. Franken pro Jahr zur Folge (Referenzjahr 2021). In Zukunft wird mit jährlichen Ausgaben von 2,77 Mio. Franken gerechnet. Für das Einführungsjahr 2024 sind für die obligatorische Deutschförderung in Spielgruppen rund 2,45 Mio. Franken zu budgetieren. Die erforderlichen Mittel sind in der Finanzplanung eingestellt.

In den Gemeinden Riehen und Bettingen werden sich die Kosten für das Obligatorium in Spielgruppen auf ca. 200'000 Franken pro Jahr belaufen.

## 7. Stellungnahmen der Gemeinden

Der Riehener Gemeinderat erachtet die Massnahme, den Förderumfang von zwei auf drei Halbtage zu erhöhen, als sinnvoll. Weiter spricht er sich für eine Umsetzung der Massnahme ab Schuljahr 2024/25 aus, um der Gemeindeverwaltung und den Spielgruppen mit Deutschförderung ausreichend Planungszeit gewähren zu können.

Auch der Bettinger Gemeinderat unterstützt die Stossrichtung, die frühe Deutschförderung in Spielgruppen zu intensivieren. Die Erhöhung der Anzahl Förderstunden wird als sinnvolle Massnahme bewertet. Zum Zeitpunkt der Konsultation ist nicht bekannt, wie die Massnahme in Bettingen umgesetzt werden kann. Infolgedessen ist die Umsetzung frühestens auf das Schuljahr 2024/25 anzusetzen.

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung rechtlich sowie redaktionell und gesetzestechnisch geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass keine RFA durchzuführen ist.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 betreffend § 9a sowie eine Aufhebung von § 56a und § 91 Abs. 8 lit. e des Schulgesetzes vom 4. April 1929 zuzustimmen.
2. Die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt (P195096) als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes vom 10. Dezember 2014
- Synopse
- Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A

## **Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

### **§ 9a (neu)**

#### **Frühe Deutschförderung**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot von früher Deutschförderung fremdsprachiger Kinder im Vorschulbereich. Sie fördern hierzu insbesondere die Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten.

<sup>2</sup> Kinder mit Förderbedarf in Deutsch sind verpflichtet, vor der Einschulung während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu besuchen. Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist in diesem Umfang unentgeltlich.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die Abklärung des Förderbedarfs.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sorgen bei festgestelltem Förderbedarf dafür, dass ihr Kind das Förderangebot regelmässig besucht. Der Besuch eines Angebots kann vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden angeordnet werden.

<sup>5</sup> Bei wiederholter Verletzung ihrer Pflichten können die Erziehungsberechtigten vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Schulgesetz <sup>2)</sup> vom 4. April 1929 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### **§ 56a**

*Aufgehoben.*

### **§ 91 Abs. 8**

<sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

e) *Aufgehoben.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

---

<sup>1)</sup> [SG 415.100](#)

<sup>2)</sup> Redaktionell bereinigte Fassung vom 9. 12. 2020.

<sup>3)</sup> [SG 410.100](#)

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



## Synopse

### Kinder- und Jugendgesetz, Obligatorische frühe Deutschförderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: 410.100 | **415.100**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion Stempel 29.09.2022
	<b>Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>  nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 9a</b> Frühe Deutschförderung  <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot von früher Deutschförderung fremdsprachiger Kinder im Vorschulbereich. Sie fördern hierzu insbesondere die Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten.  <sup>2</sup> Kinder mit Förderbedarf in Deutsch sind verpflichtet, vor der Einschulung während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu besuchen. Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist in diesem Umfang unentgeltlich.

Geltendes Recht	Arbeitsversion Stempel 29.09.2022
	<p><sup>3</sup> Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die Abklärung des Förderbedarfs.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sorgen bei festgestelltem Förderbedarf dafür, dass ihr Kind das Förderangebot regelmässig besucht. Der Besuch eines Angebots kann vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden angeordnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei wiederholter Verletzung ihrer Pflichten können die Erziehungsberechtigten vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.</p>
	<b>II.</b>
	Schulgesetz <sup>1)</sup> vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 56a</b> Sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung</p> <p><sup>1</sup> Verfügt ein Vorschulkind im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung <sup>2)</sup> bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf; sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls verfügt die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Besuch einer Einrichtung durch das Kind.</p>	<p><b>§ 56a</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 91</b> Erziehungsberechtigte</p>	

<sup>1)</sup> Redaktionell bereinigte Fassung vom 9. 12. 2020.

<sup>2)</sup> Zuständig ist neu die Leitung Jugend, Familie und Sport.



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion Stempel 29.09.2022</b>
<p><sup>1</sup> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <p>a) Elternveranstaltungen</p> <p>b) Organisation von Schulbesuchstagen;</p> <p>c) Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.</p> <p><sup>4</sup> Den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.</p> <p><sup>6</sup> Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.</p> <p><sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten haben das Recht</p> <p>a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;</p> <p>b) Elternveranstaltungen zu veranlassen.</p> <p><sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Stempel 29.09.2022
<p>a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;</p> <p>b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;</p> <p>c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- und Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;</p> <p>d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.</p> <p>e) sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.</p> <p><sup>9</sup> Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung oder der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** *Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Intensivierung der Sprachförderung vor dem Kindgarteneintritt*

**P-Nr.:** P195096

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

**Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.**

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja       Nein

**Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.**

#### Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.